



Newsletter No. 6 (DE)

**Dividendenbesteuerung
und
„Cross-Shareholding“
in Thailand**

Mai 2025

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einleitung

„Cross-Shareholding“ bezeichnet das gegenseitige Halten von Beteiligungen zwischen zwei oder mehr Gesellschaften. Abhängig von der Höhe der Beteiligung ergeben sich Unterschiede in der Besteuerung der Dividenden, die sich vor allem aus Section 65 bis Abs. 10 des Revenue Codes („RC“) ableiten. Im Folgenden sollen diese Auswirkungen dargestellt werden.

II. Dividendenermittlung nach thailändischem Recht

Um die vom Nettogewinn ausschüttbare Dividende zu berechnen, sind zunächst 5 % als Mindestreserve einzustellen bis 10 % des registrierten Kapitals erreicht sind. Der sich hieraus ergebende Restbetrag unterliegt sodann bei Ausschüttung grundsätzlich 10 % Quellensteuer.

III. Section 65 bis Abs. 10 RC

1. Beteiligung unter 25 % (Sec. 65 bis Abs. 10 S.1 RC)

Der Anteilsbesitz unter 25 % stellt nach Sec. 65 bis Abs. 10 S.1 RC den Grundfall der Berechnung der ausschüttbaren Dividende dar. In diesem Grundfall hat das empfangende Unternehmen die oben berechnete ausschüttbare Dividende zur Hälfte als steuerpflichtiges Einkommen in seine Steuererklärung einzustellen. Sollte das die Dividende empfangende Unternehmen einen Gewinn erwirtschaften, so können die 10 % Quellensteuer, die vom ausschüttenden Unternehmen bereits einbehalten und ans Finanzamt abgeführt wurden, als Steuergutschrift (sog. „Tax Credit“) auf die zu zahlende Körper-

schaftsteuer voll angerechnet werden. Andernfalls ist eine Rückforderung der überschießenden Quellensteuer möglich, faktisch aber sehr aufwendig.

2. Anteilsbesitz über 25 % (Sec. 65 bis Abs. 10 S.2 RC)

Für den Fall, dass ein thailändisches Unternehmen an einem anderen ausschüttenden thailändischen Unternehmen mehr als 25 % der Anteile mit Stimmrecht hält und das ausschüttende Unternehmen keine Anteile an dem Unternehmen hält, an das ausgeschüttet wird, kommt dem Unternehmen das Schachtelprivileg zugute. Die Dividende muss vom empfangenden Unternehmen nicht als steuerpflichtiges Einkommen eingestellt werden und das ausschüttende Unternehmen muss keine Quellensteuer einbehalten.

Zusammenfassend müssen also die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Das empfangende Unternehmen hält mehr als 25 % der Anteile am ausschüttenden Unternehmen.
- Die Anteile sind Anteile mit Stimmrecht.¹
- Das ausschüttende Unternehmen hält keine Anteile am empfangenden Unternehmen.

In Bezug auf den letzten Punkt (ausschüttendes Unternehmen hält keine Anteile am empfangenden Unternehmen) stellt sich die Frage, was gilt, wenn zwar am Tag der Dividendenausschüttung kein „Cross-

¹ Unerheblich ist, ob lediglich ein reduziertes Stimmrecht besteht, z. B. aufgrund von Vorzugsanteilen.

Shareholding“ vorliegt, dies jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt während des Jahres, in dem die Dividendenausschüttung erfolgt, gegeben war.

Das thailändische Finanzamt betrachtet grundsätzlich das gesamte Steuerjahr, um zu bestimmen, ob „Cross-Shareholding“ vorliegt.

Der thailändische Supreme Court (Supreme Court Entscheidung Nr. 5733/2544) vertritt hingegen die Auffassung, dass das „Cross-Shareholding“ am Tag der Dividendenausschüttung vorliegen muss, nicht lediglich irgendwann während des Steuerjahres.

IV. Problematik des „Cross-Shareholding“

Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen nicht vor, hat dies zur Folge, dass der Grundfall der Sec. 65 bis Abs. 10 RC Anwendung findet, d.h. beide Gesellschaften müssen jeweils die Hälfte der empfangenen Dividenden als Einkommen einstellen.

Wenn beide Gesellschaften, die gegenseitig Anteile „über Kreuz“ halten, Steuern auf die erhaltenen Dividenden zahlen, so dreht es sich im Kreis:

- **A** zahlt eine Dividende an **B**.
- **B** hat die Hälfte dieser Dividende als steuerpflichtiges Einkommen einzustellen und hierauf Steuern zu zahlen.
- Aus seinem Nettogewinn zahlt **B** nun wiederum eine Dividende an **A**.
- **A** hat die Hälfte dieser Dividende als Einkommen einzustellen und hierauf Steuern zu zahlen.
- usw.

V. Beschränkung der Steuerbefreiung

Die Befreiung von der Dividendenbesteuerung wird grundsätzlich nur für Dividenden von thailändischen Gesellschaften gewährt. Sofern die Dividende von einer ausländischen Gesellschaft gezahlt wird, greift die Steuerbefreiung nicht, selbst wenn die ausländische Gesellschaft in Thailand Geschäfte tätigt (z. B. durch ein Branch Office).

Gemäß Royal Decree No. 442 sind unter den folgenden Voraussetzungen jedoch auch Dividenden, die eine thailändische Gesellschaft von einer ausländischen Gesellschaft erhält, von der Steuer befreit:

- (1) Eine nach thailändischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält mind. 25 % der Anteile mit Stimmrecht an der ausländischen Gesellschaft.
- (2) Die thailändische Gesellschaft muss diese Anteile zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung seit mind. Sechs Monaten halten.

Zusätzlich hat das thailändische Finanzamt die folgenden Voraussetzungen aufgestellt:

- (3) Die Dividende muss aus Gewinnen stammen, die in dem Land der zahlenden Gesellschaft steuerpflichtig sind, und diese Steuer muss mind. 15 % betragen.
- (4) Wichtig: Ob das Land der zahlenden Gesellschaft eine gesetzliche Reduzierung oder Befreiung von der Steuer gewährt, spielt keine Rolle.

Die Ratio hinter Royal Decree No. 442 ist es, Investitionen von thailändischen Gesellschaften im Ausland zu fördern.

Der Grund für die Schwelle von 15 % bzgl. des Steuersatzes ist, dass das thailändische Finanzamt keine Investitionen in Steueroasen oder Niedrigsteuerländern fördern will.

VI. Ergebnis

„Cross-Shareholding“ kann naturgemäß in Konzernen auftreten, bietet jedoch auch interessante Möglichkeiten, die Beschränkungen des thailändischen Ausländerinvestitionsrechts wie folgt zu minimieren: Zwei thailändische Gesellschaften halten gegenseitig jeweils 51 % ihrer Anteile, während die übrigen 49 % jeweils von einem ausländischen Investor gehalten werden. Da die Mehrheit der Gesellschaftsanteile der beiden

thailändischen Gesellschaften von Thais gehalten wird, gelten beide Gesellschaften als in thailändischem Besitz und unterliegen daher nicht den Beschränkungen des Ausländerinvestitionsrechts, obwohl der ausländische Investor faktisch beide Gesellschaften kontrolliert.

Beim „Cross-Shareholding“ dürfen allerdings die oben beschriebenen steuerlichen Auswirkungen nicht außer Acht gelassen werden.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners Co., Ltd.

27th Floor Bangkok City Tower
179 South Sathorn Road, Bangkok 10120, Thailand

Tel: +66 (0) 2 287 1882
E-Mail: info@lorenz-partners.com

www.lorenz-partners.com